

Über die Rechtsaufsichtsbehörde
an die Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Ort, den
Telefon

Aktenzeichen

Antrag
auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
zur Förderung der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern für die
Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Ba-
chelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung oder
Digitale Verwaltung an der HSF Meißen
gemäß § 22a Nummer 6 SächsFAG

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)
Bankverbindung (IBAN, BIC, Kreditinstitut)

II. Bezeichnung der Anwärterin/des Anwärters (Angaben aus den Unterlagen, die dem Antrag als Anlage beigefügt sind)

(Liste der Anwärterinnen/Anwärter sowie der Ausbildungsverträge als Anlage)
Bezeichnung des Studiengangs
Voraussichtliche Dauer des Studiums vom bis zum

III. Höhe des Ausbildungskostenzuschusses (Festbetragsfinanzierung)

- Zur Feststellung der Höhe des Ausbildungskostenzuschusses in Form der Festbetragsfinanzierung wird je Anwärterin/Anwärter als Berechnungsgrundlage der Anwärtergrundbetrag geltend gemacht.

Für folgende Anwärterinnen/ Anwärter wird zudem der Familienzuschlag geltend gemacht:

Anwärterin/ Anwärter Familienzuschlag, Stufe ...

Anwärterin/ Anwärter Familienzuschlag, Stufe ...

Anwärterin/ Anwärter Familienzuschlag, Stufe ...

IV. Erklärung des Antragstellers

- a) Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verarbeitet werden dürfen.
- c) Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Wegfall subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen ist.

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Hinweise:

1. Es wird auf die Bestimmungen gemäß Abschnitt VII. Ziffer 4 Buchstabe c) der VwV Bedarfszuweisungen aufmerksam gemacht. Für den Fall der Bewilligung bleibt die Rückforderung eines Anteils der Fördersumme vorbehalten. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Beschäftigungsverhältnisse mit dem Anwärter/der Anwärterin derart vertraglich auszugestalten, dass bei diesen eine entsprechende Rückforderung möglich bleibt.

2. Festbetragsfinanzierung:

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen (nach oben und unten nicht veränderbaren) Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Abrechnung des Vorhabens bleibt der Anteil der staatlichen Förderung konstant, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden (d. h. lediglich der vorgesehene Eigenanteil verändert sich nach "oben" oder "unten").

3. Für die Ermittlung der förderfähigen Beiträge zur Sozialversicherung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung ein prozentualer Pauschalwert unabhängig von den individuellen Beiträgen zur Sozialversicherung festgelegt.